



Bundeministerin Klara Geywitz mit der Parlamentarischen Staatssekretärin Elisabeth Kaiser aus Gera und Landrat Marko Wolfram (von links) beim Rundgang im Stahlwerk Thüringen am 29. Februar. (Foto: Peter Lahamm)

Was dem Stahlwerk Thüringen den Wettbewerb erschwert

Bundeministerin Klara Geywitz und Staatssekretärin Elisabeth Kaiser zu Besuch in Unterwellenborn

Unterwellenborn. Die Geschäftsführung des Stahlwerks Thüringen ist mittlerweile versiert darin, hochkarätigen Besuchern die Lage des Unternehmens zu schildern. Am 29. Februar besuchte die Bundesministerin für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, Klara Geywitz, gemeinsam mit der Parlamentarischen Staatssekretärin Elisabeth Kaiser sowie der Landtagsabgeordneten Cornelia Klich in Unterwellenborn. Mit empfangen wurden sie durch Bürgermeisterin Andrea Wende und Landrat Marko Wolfram.

Die Kernbotschaft der Stahlwerker: Stahl aus Unterwellenborn ist top, die CO₂-Bilanz beim Green-Steel ist europaweit Spitze – und

könnte wettbewerbsfähiger sein, wenn die Rahmenbedingungen besser und gerechter wären.

Diese Botschaft untermauerten die drei Prokuristen Alexander Stolze, Alexander Stiel und Frank Wagner den Besuchern mit Zahlen und Fakten. Die 760 Beschäftigten und 40 Auszubildenden produzieren aus 100 Prozent Schrott rund 770.000 Tonnen Stahl und erwirtschafteten damit zuletzt einen Jahresumsatz von rund 600 Millionen Euro. Die CO₂-Emissionen liegen durch eine konsequente Umsetzung der Strategie zur Ressourceneffizienz und dem Elektro-Lichtbogenofen deutlich unter dem von Stahlwerken mit Hochofenroute.

Kopfzerbrechen bereitet dem Stahlwerk der hohe Strompreis. Rund 450 Gigawattstunden werden in Unterwellenborn im Jahr verbraucht. Bei einem Preis von 40 bis 50 Euro je Megawattstunde kann das Produkt wettbewerbsfähig hergestellt werden. Aktuell wird mit 80 bis 100 Euro gerechnet, unter anderem wegen der stark gestiegenen Netzentgelte. „Wir würden uns einen Industriestrompreis wünschen“, gibt der Leiter Einkauf und Lagerwirtschaft, Alexander Stolze, der Ministerin mit auf den Weg. Zudem sollte die Förderung im Rahmen des Klimatransformationsprozesses gerechter werden. „Die Bewertungskriterien sind für Elektrostahlwerke nicht zu schaf-

fen“, sagt Alexander Stier, Leiter Verkauf und Logistik.

Dass sich die Unterwellenborner trotz widriger Rahmenbedingungen weiter der Herausforderung stellen, zeigte die Präsentation weiterer Projekte zur Verbesserung der Energiebilanz. So ist geplant, die Verbrennungstechnik im Wiedererwärmungs-ofen im Walzwerk zu optimieren und wasserstofffähig (H₂-ready) zu machen. Das könnte 60.000 Tonnen CO₂ einsparen, so Stolze. Für die letzten beiden freien Zeilen: Die Nutzung der Abwärme aus dem Produktionsprozess – immerhin 65 Gigawattstunden im Jahr – und der Einsatz von Photovoltaik werden ebenfalls untersucht.

Wir sind für Sie da:

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Schloßstraße 24
07318 Saalfeld
Tel. Zentrale 03671 823-0

Ämterprechzeiten im Landratsamt

Di	9 - 12 Uhr	13 - 16 Uhr
Do	9 - 12 Uhr	13 - 18 Uhr
Fr	9 - 12 Uhr	

Kfz-Zulassung/Führerscheinstelle in Rudolstadt Haus III und in der Zulassung Außenstelle Saalfeld

Mo, Mi, Fr 8-14 Uhr Führerscheinstelle
Di, Do 8-18 Uhr Mi geschlossen!

Nur noch mit Terminvergabe!

Termine SLF: 03671/823-161/175/183/185

Termine RU: 03672/823-192 (Kfz), -186 (FS)

Leitstelle Jena

(03641)

4040



Hohe Zufriedenheit mit dem Leben im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

Zweite Bevölkerungsbefragung mit Bestätigung früherer Befunde und neuen Ergebnissen

Saalfeld. Fünf Jahre nach der Erstauflage liegt jetzt eine neue Bevölkerungsbefragung für den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt vor. Am 22. Februar 2024, wurden im Saalfelder Schloss die Ergebnisse im Beisein von Landrat Marko Wolfram vorgestellt. Knapp 8000 Fragebögen wurden an zufällig ausgewählte Personen im Alter von 18 und 65 zwischen Oktober und November 2023 verschickt, in 1352 Fällen wurden die Fragebögen online beantwortet. Fast 96 Prozent der Befragten konnten der Aussage voll oder teilweise zustimmen, dass sie gerne im Landkreis leben.

„Dass die allermeisten Bürgerinnen und Bürger gerne hier leben, zeigt, dass unser Landkreis sehr attraktiv ist. Das ist Ansporn für uns als Verwaltung aber auch für die gesamte Gesellschaft, das Vorhandene zu erhalten und wenn möglich noch zu verbessern“, sagte Landrat Marko Wolfram.

Die Vorstellung von Methodik,

Durchführung und Ergebnissen der zweiten Bevölkerungsbefragung nach der Premiere 2018 übernahmen Vertreterinnen und Vertreter der Fachämter aus den Bereichen Jugend, Soziales und Gesundheit und die Mitarbeiter Lisa Ehle und Christoph Weber vom Organisationsberatungsinstitut Thüringen – ORBIT e.V., das die Befragung durchgeführt hatte. Betreut wurde das Projekt von Martin Spitzer und Birgit Wersch aus der Stabsstelle Planung und Controlling.

„Mit Hilfe der umfangreichen Datengrundlage werden wir die Ziele für die Sozialstrategie festlegen“, fasste Fachbereichsleiter Rolf-Henryk Thalmann den Sinn der Studie zusammen.

Die Fragen wurden in vier Themenblöcke gegliedert: Wohnumfeld, Vereinbarkeit von Familie/Beruf/Pflege sowie Mobilität, Beratung/Unterstützung/Information und Zugehörigkeit/Teilhabe.

Zum Thema Wohnumfeld gaben



Im Bild v.li. hinten Fachbereichsleiter Rolf-Henryk Thalmann und die Fachplaner Birgit Wersch und Martin Spitzer, vorne die Mitarbeiter von ORBIT Lisa Ihle und Christoph Weber. (Foto: Martin Modes)

jeweils rund drei Viertel der Befragten an, sich sicher in ihrer Wohngegend zu fühlen, gern im Landkreis zu leben und zufrieden mit ihrem Wohnumfeld zu sein. Diese Zahlen ähneln denen im Jahr 2018. Hierbei fühlen sich Bürger in ländlichen Gegenden sicherer und Personen mit Wohneigentum sind zufriedener.

Ausbaufähig sind dabei besonders die Betreuungsplätze für Pflegebedürftige. Gründe, im Landkreis zu bleiben, sind ähnlich wie 2018 die schöne Natur, Freunde und Familie. Personen mit einem geringeren Einkommen sind weniger positiv eingestellt im Hinblick auf die Einschätzung des Wohnumfelds.

Sport als Thema für Ehrenamtspreise

Ausschüsse legen Bereich für Auszeichnung fest

Saalfeld. Der Landkreis fördert auch in diesem Jahr Ehrenamtliche bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten für das Gemeinwohl. Die Mittel stellt die Thüringer Ehrenamtsstiftung zur Verfügung.

Als Thema für die Verleihung des Ehrenamtspreises des Landkreises hat der Ausschuss für Kultur und Bildung nach Vorberatung im Ausschuss für Soziales und Gesundheit das Engagement im Sport beschlossen.

Der Landkreis versteht sich seit vielen Jahren als „Sportlandkreis“. Dies äußert sich unter anderem bei der Schaffung von sehr guten Rahmenbedingungen in Sporthallen und Freisportanlagen an Schulen. Der Sport erfüllt zahlreiche gesellschaftlich relevante Aufgaben im Ehrenamt. Gesundheitsvorsorge, Geselligkeit, Integration, Vorbildfunktionen, Wettbewerbsgedanken sind nur einige Aspekte, die über den Sport in Vereinen abgedeckt werden.

Die besondere Würdigung des ehrenamtlichen Engagements in diesem Bereich stellt eine konkrete Unterstützung der Aktiven dar. Vorschläge für mögliche Preisträger sind ab sofort möglich an das Presse- und Kulturamt des Landkreises. Die Preisverleihung findet voraussichtlich im Herbst statt.

Darüber hinaus können Anträge zur Ehrenamtsförderung bis zum 30. Juni 2024 an das Presse- und Kulturamt gestellt werden. Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt fördert hierbei auf drei verschiedenen Wegen die ehrenamtlich Tätigen. Neben der Förderung des allgemeinen Ehrenamtes für Personen, die mindestens 20 Stunden im Monat ehrenamtlich tätig sind, werden innovative ehrenamtliche Projekte gefördert. Hier können für Projekte des laufenden Jahres Mittel beantragt werden. Als dritte Fördermöglichkeit gibt es die Aufwandsentschädigung.

Vereine, Verbände sowie Kirchen und anerkannte Religionsgemeinschaften, Stiftungen, Initiativgruppen können Zuwendungen bekommen, wenn es sich um eine gemeinnützige ehrenamtliche Tätigkeit handelt, die unentgeltlich erbracht wird und entsprechend gewürdigt und gefördert werden sollte. Die Förderanträge müssen bis zum 30. Juni 2024 eingereicht werden.

Weitere Informationen, Vordrucke oder Beratung erhalten Sie im Presse- und Kulturamt unter der Telefonnummer 03671/823-208 und im Internet unter www.kreis-slf.de > Bürgerservice > Förderung > Ehrenamtsförderung.

Drogenhändler abgeschoben

Ausländerbehörde nutzt Handlungsspielraum

Saalfeld. Der Landkreis stellt sich seiner Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis, zugewiesene Flüchtlinge aus der Ukraine und anderen Teilen der Welt menschenwürdig unterzubringen und bestmöglich zu betreuen. Die Kosten dafür werden vollständig von Bund und Land übernommen. Zuweisungen kommen regelmäßig aus den Erstaufnahmeeinrichtungen des Freistaates in Saalfeld-Rudolstadt an.

Aus der Ukraine sind aktuell 2006 Personen hier registriert. Darüber hinaus wurden in den vergangenen zwölf Monaten 515 Asylanträge gestellt. Davon wurde bisher kein Antragsteller als asylberechtigt anerkannt. In vielen Fällen steht die Entscheidung zum Asylstatus noch aus. Zudem gibt es weitere Regelungen, die einen legalen Aufenthalt im Landkreis ermöglichen.

So wurde 46 Personen ein Schutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention zuerkannt. Für 133 Personen gilt ein subsidiärer Schutz. Abschiebeverbote bestehen bei 26 Personen, unter anderem, weil den Betroffenen im Falle einer Abschiebung Gefahr für Leib und Leben im Heimatland droht. Bei 42 Personen wurde der Antrag abgelehnt oder eingestellt, da die

Antragsteller entweder den Antrag zurückgenommen haben oder untergetaucht sind und das Verfahren nicht weiter betreiben. In 89 Fällen wurde der Antrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt. In 145 Fällen besteht eine vollziehbare Ausreisepflicht. Dabei handelt es sich fast ausschließlich um abgelehnte Asylbewerber. Die größte Gruppe stellen dabei Menschen aus Georgien dar. Georgien ist seit dem 23. Dezember 2023 als sicherer Herkunftsstaat eingestuft worden.

Jüngst wurde, initiiert durch die Ausländerbehörde und mit Hilfe von Polizei und Bundespolizei, ein georgischer Staatsbürger in seine Heimat abgeschoben. Der Mann war dabei, eine mehrjährige Haftstrafe unter anderem wegen bandenmäßigen Drogenhandels in Deutschland zu verbüßen und wurde direkt aus der Haft aufgrund einer Ausweisungsverfügung der Ausländerbehörde des Landratsamtes abgeschoben.

Die Klage des Betroffenen vor dem Verwaltungsgericht Gera im Rahmen eines Eilverfahrens war zuvor abgewiesen worden. Die Abschiebung erfolgte im Rahmen einer Chartermassnahme mit 40 weiteren Personen aus dem ganzen Bundesgebiet.



Alle Museen und Heimatstuben im Landkreis in einer Broschüre

Presse- und Kulturamt legt gedruckten Museumsführer in erster Auflage von 600 Stück auf

Saalfeld. Zum Jahresende hat das Presse- und Kulturamt des Landratsamtes eine neue Museumsbroschüre für den Landkreis produziert. Am 29. Februar 2024 stellte Landrat Marko Wolfram gemeinsam mit Unterwellenborns Bürgermeisterin Andrea Wende das knapp 150 Seiten starke Heft im Bergbau- und Heimatmuseum Könitz vor. Besucht wurde dabei auch gleich das Steinezimmer von Alexander Stauch.

„Ich freue mich, dass wir unseren Gästen diese kompakte und praktische Sammlung aller Museen und Heimatstuben im Landkreis zur Verfügung stellen können“, sagte Wolfram. Die musealen Einrichtungen stellten das Gedächtnis der Region dar, betonte Wolfram. „Für die Gemeinde Unterwellenborn mit mehreren musealen Einrichtungen in verschiedenen Ortsteilen ist diese Broschüre eine tolle Ergänzung unserer eigenen Werbemaßnahmen“, freute sich Bürgermeisterin Wende, die als erste das Druckwerk erhielt.



Im Bild v.li. Bürgermeisterin Andrea Wende, Museumsleiterin Annett Färber, Alexander Stauch vom Könitzer Steinezimmer, Landrat Marko Wolfram und Carolin Schreiber. (Foto: Martin Modes)

Viele Bilder und kurze Beschreibungen sowie die wichtigsten Kontaktinformationen geben eine Kurzübersicht über knapp 70 Museen und Heimatstuben im Landkreis. Wo ein Internetauftritt vorhanden ist, führt ein QR-Code auf den Seiten zu den weiterfüh-

renden Informationen. Zusammengestellt und gestaltet wurde die Publikation von Carolin Schreiber, die seit vielen Jahren für die Druckerzeugnisse des Landratsamtes verantwortlich ist. In der ersten Auflage wurden 600 Exemplare im heimischen Unter-

nehmen SDC – Satz und Druck Centrum Saalfeld hergestellt. Die Broschüre mit Draht-Ringbindung ist im Presse- und Kulturamt erhältlich und wird sukzessive an die musealen und touristischen Einrichtungen ausgeliefert, solange der Vorrat reicht.

Kreisvolkshochschule: „klima.fit“

Kurs thematisiert Klimawandel auf lokaler Ebene

Saalfeld. Welche Wirkung hat der Klimawandel auf unseren Alltag? Auf welche Folgen müssen wir uns einstellen? Wie können wir gemeinsam mit anderen ins Handeln kommen? Diese und weitere Fragen stehen im Mittelpunkt des „klima.fit“-Kurses der Kreisvolkshochschule (KVHS). An sechs Abenden sollen die Auswirkungen des Klimawandels in der Region betrachtet und Ideen zum Klimaschutz entwickelt werden. Der erste Termin ist am 11. April 2024,

18 bis 20 Uhr. Die Kursgebühr beträgt 10 Euro.

Anmeldungen sind noch bis zum Kursstart möglich. Weitere Informationen unter <https://www.vhs-slf.de/programm/kurs/klimafit-Wissen-Wollen-Wandeln/NS1F00>



Thüringer Demografiepreis 2024

Bewerbungen bis zum 7. April möglich

Saalfeld. Bis zum 7. April 2024 können sich Personen mit Erstwohnsitz in Thüringen sowie Vereine, Verbände, gemeinnützige Einrichtungen, Stiftungen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften, Gemeinden, Unternehmen und sonstige Initiativen mit einem Projekt bewerben, das die Folgen des demografischen Wandels im Freistaat Thüringen positiv gestaltet. Die Projekte sollten sich inhaltlich mit den Themen Stärkung der Daseinsvorsorge, Sicherung des Fachkräftebedarfs oder Gestaltung

des gesellschaftlichen Zusammenhalts beschäftigen.

Die Gewinner des Preises werden bei einem Online-Voting ermittelt, das vom 29. April bis 26. Mai 2024 geplant ist.

Bewerbungen können an info@serviceagentur-demografie.de oder Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Serviceagentur Demografischer Wandel (SADW), Referat 53, Werner-Seelenbinder-Straße 8, 99096 Erfurt gesendet werden. Bewerbungsformulare gibt es unter www.heimat.thueringen.de

Kreisarchiv gibt Einblick

Landratsamt zum ersten Mal beim „Tag der Archive“

Rudolstadt. Rund vier Kilometer – so lang ist der Bestand des Kreisarchivs Saalfeld-Rudolstadt. Einen Einblick in die Vielzahl an Dokumenten hat die Abteilung am 2. März 2024 zum „Tag der Archive“ gegeben. Bei Führungen hatten Interessierte die Möglichkeit, verschiedene Räume des Kreisarchivs zu besichtigen und Unterlagen anzusehen.

Neben Akten des heutigen Landratsamtes beinhaltet das Kreisarchiv unter anderem Schriftgut von einzelnen Gemeinden wie Oberschöbling, Zeitungen – etwa Ausgaben des Saalfelder Kreis-

blatts aus dem 19. Jahrhundert – und historische Karten. Da der diesjährige „Tag der Archive“ unter dem Motto „Essen und Trinken“ stand, präsentierte das Kreisarchiv beispielsweise auch Dokumente zum Braurecht der Stadt Leutenberg.

Kernaufgabe des Kreisarchivs sei die Beantwortung von Anfragen, etwa von Privatpersonen oder anderen Abteilungen des Landratsamtes, meinte Kreisarchivar Martin Gretscher bei dem rund einstündigen Rundgang im Untergeschoss des Landratsamtsgebäudes in Rudolstadt.

Über die positive Resonanz und die rege Teilnahme freute sich auch Nicole Heidrich, Leiterin des Amtes für Innere Verwaltung, zu dem das Kreisarchiv gehört. Es war das erste Mal, dass die Einrichtung zum bundesweiten „Tag der Archive“ seine Türen öffnete. In Zukunft solle dies aber öfter geschehen, versichert Heidrich.

Anfragen nimmt das Kreisarchiv schriftlich per Post an Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Kreisarchiv, Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt oder per E-Mail an kreisarchiv@kreis-slf.de entgegen.



Anne Hahn vom Kreisarchiv im Gespräch mit Besuchern. (Foto: Johannes Weederemann)



Amtliche Bekanntmachungen

Änderung der Schulorganisation

Vorwort des Landrates zur Behördlichen Anordnung

Die Grundschule Meuselbach wird seit 1. August 2023 mit dem Schulteil Katzhütte geführt. Damit gibt es in Katzhütte zwar keine eigenständige Schule mehr, wichtig ist aber, dass der Schulstandort erhalten werden konnte. Keine Schule zu schließen, war der Wille des Kreistages zur Schulnetzplanung für die Jahre 2022 bis 2028.

Die Grundschule Katzhütte erreichte als Schule nicht die Vorgaben des Thür. Schulgesetzes und durfte nicht mehr allein betrieben werden. Der Zusammenschluss mit der Grundschule Meuselbach im Filialmodell lt. Thüringer Schulgesetz sichert den weiteren Bestand des Schulstandortes Katzhütte und bedeutet, dass es für beide Schulstandorte jetzt eine gemeinsame Schulleitung, Verwaltung und ein Kollegium gibt. Lt. der Schulleiterin, Frau Schröder, ist es eine große Herausforderung eine Schule an zwei Standorten zu entwickeln.

Marko Wolfram
Landrat

Saalfeld, den 30. Januar 2024

Änderung der Schulorganisation

Behördliche Anordnung

Landkreis Saalfeld-Rudolstadt
Der Landrat

Vollzug des Thüringer Schulgesetzes vom 6. August 1993 (GVBl. S. 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2021 (GVBl. S. 215)

Änderung der Schulorganisation in Staatlichen Schulen des Schulträgers Landkreis Saalfeld-Rudolstadt im Schuljahr 2023/2024

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Staatliche Grundschule Katzhütte, Neuhäuser Str. 18, 98746 Katzhütte wurde zum 31. Juli 2023 aufgehoben und wird ab 1. August 2023 als Außenstelle der Staatlichen Grundschule Meuselbach weitergeführt.
2. Der Schulbezirk der Staatlichen Grundschule Meuselbach, Hauptstr. 80, 98744 Schwarzatal wurde zum 1. August 2023 um die Gemeinde Katzhütte und den Ortsteil Mellenbach-Glasbach der Stadt Schwarzatal erweitert.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 2 wird angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung wird an dem auf die amtliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.

Gründe:

I.
Die Grundschule Katzhütte erfüllte die Schülermindestzahl von 15 Schülern je erste einzurichtende Klasse je Klassenstufe gemäß § 41a Abs. 1 Thüringer Schulgesetz nicht durchgängig. Die Schülerzahlen waren rückläufig. Ausnahmetatbestände nach § 41 c Abs. 1 ThürSchulG kamen nicht in Betracht. Mit Kreistagsbeschluss Nr. 140-15/21 vom 14. Dezember 2021 wurde die Kooperation der Grundschulen Katzhütte und Meuselbach im Filialmodell bei Erhalt beider Schulstandorte mit der Bedingung beschlossen, dass die Kooperation nur solange Gültigkeit hat, wie die Gemeinde Katzhütte dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt angehört.

Das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport hat mit Schreiben vom 13. Juli 2023 die Kooperation nach § 41e Abs. 1 Nr. 2 ThürSchulG (Filialmodell) zwischen der Grundschule Meuselbach und der Grundschule Katzhütte genehmigt.

II.

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung ist notwendig, um zu gewährleisten, dass alle Eltern, der von diesen Regelungen betroffenen Schüler, informiert werden.

III.

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ist als Schulträger für den Erlass dieses Verwaltungsaktes örtlich und sachlich zuständig (§§ 13 Abs. 2, 3, 4 und 14 Abs. 1 ThürSchulG i. V. m. § 3 Abs. 1 ThürVwVfG).

IV.

Nach § 41 Abs. 4 i. V. m. § 43 des ThürVwVfG gilt ein Verwaltungsakt innerhalb von zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden.

V.

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO wird angeordnet, weil es im öffentlichen Interesse geboten ist, Klarheit für Schüler und Eltern zu schaffen. Zudem ist der Sofortvollzug geboten, um für die schulischen Einrichtungen verbindliche Planungen und Entscheidungen eingehen bzw. treffen zu können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1 in 07545 Gera, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer, wenn wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO); das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Widerspruch oder Klage angegriffen wird. Beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt kann die Aussetzung der sofortigen Vollziehung oder beim Verwaltungsgericht Gera die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Marko Wolfram
Landrat

Saalfeld, den 30. Januar 2024



Beschlüsse des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung Wahlperiode 2019-2024

26. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung am 20.02.2024

Beschluss HR-175-26/24

Genehmigung der Niederschrift der 24. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 21.11.2023, öffentlicher Teil

Gemäß § 26 Abs. 5 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt in der Neufassung vom 01.10.2019 wird die Niederschrift über die 24. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 21.11.2023, öffentlicher Teil, durch Beschluss genehmigt.

Beschluss HR-176-26/24

Genehmigung der Niederschrift der 25. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 19.12.2023, öffentlicher Teil

Gemäß § 26 Abs. 5 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt in der Neufassung vom 01.10.2019 wird die Niederschrift über die 25. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 19.12.2023, öffentlicher Teil, durch Beschluss genehmigt.

24. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung am 21.11.2023

Beschluss HR-158-24/23

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe zum Vollzug eines Gerichtsbeschlusses im Bereich der Eingliederungshilfe gem. Teil 2 SGB IX im Einzelplan 4 rückwirkend für das Haushaltsjahr 2021

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung genehmigt nachträglich eine überplanmäßige Ausgabe zum Vollzug eines Gerichtsbeschlusses im Bereich der Eingliederungshilfe gem. Teil 2 SGB IX im Einzelplan 4 in Höhe

von 139.506,35 € für das Haushaltsjahr 2021.

Beschluss HR-159-24/23

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in der Haushaltsstelle 4820.6930 Leistungsbeteiligung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt bei einmaligen Leistungen an Arbeitssuchende rückwirkend für das Haushaltsjahr 2022

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung genehmigt nachträglich eine überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 4820.6930 Leistungsbeteiligung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt bei einmaligen Leistungen an Arbeitssuchende in Höhe von 300.000,00 € für das Haushaltsjahr 2022.

Beschluss HR-160-24/23

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe zur Deckung von Pflichtaufgaben des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt im Bereich der Leistungen der Eingliederungshilfe gem. Teil 2 SGB IX im Einzelplan 4 – Deckungsring 232 Eingliederungshilfe

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung genehmigt eine überplanmäßige Ausgabe zur Deckung von Pflichtaufgaben des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt im Bereich der Leistungen der Eingliederungshilfe gem. Teil 2 SGB IX im Einzelplan 4 – Deckungsring 232 – Eingliederungshilfe in Höhe von 834.194,56 €. Die Deckung wird entsprechend der Anlage 1 den dort aufgeführten einzelnen Haushaltsstellen nach Stellen der entsprechenden Anträge zur Verfügung gestellt.

Beschluss HR-161-24/23

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe zur Deckung von Pflichtaufgaben des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt im Bereich der Leistungen der Eingliederungshilfe gem. Teil 2 SGB IX im Einzelplan 4 – Deckungsring 237 Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung genehmigt eine überplanmäßige Ausgabe zur Deckung von Pflichtaufgaben des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt im Bereich der Leistungen der Eingliederungshilfe gem. Teil 2 SGB IX im Einzelplan 4 – Deckungsring 237 – Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft in Höhe von 509.561,74 €. Die Deckung wird entsprechend der Anlage 1 den dort aufgeführten einzelnen Haushaltsstellen nach Stellen der entsprechenden Anträge zur Verfügung gestellt.

Impressum

Herausgeber: Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, vertreten durch Landrat Marko Wolfram, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld/Saale

Stadt Bad Blankenburg, vertreten durch Bürgermeister Mike George, Markt 1, 07422 Bad Blankenburg

Stadt Rudolstadt, vertreten durch Bürgermeister Jörg Reichl, Markt 7, 07407 Rudolstadt

Stadt Saalfeld/Saale, vertreten durch Bürgermeister Dr. Steffen Kania, Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale

Gedruckte Auflage: 2.300 Exemplare

Das Amtsblatt erscheint in der Regel 14-tägig donnerstags und wird an zentralen Verteilstellen in den Kommunen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt wird außerdem digital als PDF zur Verfügung gestellt. Die PDF und die Übersicht über die zentralen Auslagestellen kann unter folgenden Internetadressen abgerufen werden: www.kreis-slf.de | www.saalfeld.de | www.rudolstadt.de | www.bad-blankenbourg.de

Das Amtsblatt kann im Einzelbezug oder im Abonnement zum Preis 6,00 € inkl. Versand und MwSt. bezogen werden bei: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz. Die Bestellung kann auch per Mail unter j.paeger@wgvschleiz.de erfolgen. (Es wird nach der Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO) gearbeitet. Nachzulesen unter <https://wgvschleiz.de/impressum.html>)

Über das neue Amtsblatt des Landkreises und der Städte am Saalebogen informiert der Newsletter der Stadt Saalfeld/Saale. Anmeldung zum Newsletter unter <https://www.saalfeld.de/Stadt/Aktuelles/Amtsblatt/>

Layout und Druck: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz in Zusammenarbeit mit der Druckerei Raffke, Weida.

Verantwortlich für die Verteilung an die öffentlichen Auslagestellen: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz

Kontakt zur Redaktion:

Redaktion Landkreis Saalfeld-Rudolstadt: Presse- und Kulturamt, 036 71/8 23-209, presse@kreis-slf.de

Redaktion Stadt Saalfeld/Saale: Kommunikation und Marketing, 036 71/5 98-205, presse@stadt-saalfeld.de

Redaktion Stadt Rudolstadt: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, 036 72/4 86-102, presse@rudolstadt.de

Redaktion Stadt Bad Blankenburg: Hauptamt, 03 67 41/37 13, stadt@bad-blankenbourg.de

Redaktionsschluss in der Regel 14 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes.

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Kommunen, Zweckverbände oder sonstiger öffentlicher Institutionen und weiterer Verbände zeichnen diese selbst verantwortlich.

Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen der Verlag und die Redaktion keine Verantwortung. Für Schäden, die durch Druckfehler, fehlerhafte oder unterbliebene Einträge entstehen, wird nicht gehaftet. Nachdruck, Abdruck, fotomechanische Wiedergabe und jedwede elektronische Nutzung oder Vervielfältigung ist nur mit Genehmigung gestattet. Davon unberücksichtigt bleibt der Ausdruck der pdf-Ausgabe oder das Kopieren für persönliche Zwecke.

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint voraussichtlich am 28.03.2024.



Beschluss HR-162-24/23

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe zur Deckung von pflichtaufgaben des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt in der Haushaltsstelle 4820.6930 – einmalige Leistungen an Arbeitssuchende

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung beschließt die überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 4820.6930 in Höhe von 60.000,00 € zur Deckung von Kosten für die Leistungen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt an den einmaligen Leistungen an Grundsicherung für Arbeitssuchende.

Beschluss HR-163-24/23

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe für die Schuldigitalisierung an der Regelschule Oberweißbach

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung genehmigt eine überplanmäßige Ausgabe für die Schuldigitalisierung an der Regelschule Oberweißbach in Höhe von 50.000,00 EUR in der HH-Stelle 02.22506*.9400*.

Beschluss HR-164-24/23

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe zur Erneuerung der Heizungsanlage an der Grundschule Könitz

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung des Kreistages des Landkreises genehmigt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 75.000,00 EUR bei der HH-Stelle 02.21103*.94004* für das Projekt/Vorhaben:

**Staatliche Grundschule Könitz
„Friedrich Herthum Grundschule“
Am Schulberg 12
07333 Unterwellenborn/OT Könitz
Planung und Einbau einer Hybridheizung**

Beschluss HR-165-24/23

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe für die Baumaßnahme „Schuldigitalisierung/Digitalpakt“ am SBZ Unterwellenborn

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt genehmigt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 338.000,00 € bei HHSt. 240021*.9400* für folgende Baumaßnahme:

für das Projekt/Vorhaben: **Elektroleistungen im Rahmen Schuldigitalisierung/Digitalpakt**
SBZ Unterwellenborn
Am Gewände 9
07333 Unterwellenborn

Der Beschluss des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung Nr. HR-144-22/23 vom 05.09.2023 wird aufgehoben.

Beschluss HR-166-24/23

Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe für den Bau einer Kugelstoß- und Weitsprunganlage an der Regelschule Oberweißbach

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung des Kreistages des Landkreises genehmigt eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 34.024,02 EUR bei der HH-Stelle 02.22506*.942* für das Projekt/Vorhaben:

Staatliche Regelschule Oberweißbach
„Friedrich Fröbel“
Fröbelstraße 12
98744 Stadt Schwarzatal/OT Oberweißbach
Schaffung einer Kugelstoß- und Weitsprunganlage.

Beschluss HR-167-24/23

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe zur Deckung der Ausgaben für die Schülerbeförderung

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung genehmigt eine überplanmäßige Ausgabe zur Deckung der Ausgaben für die Schülerbeförderung in Höhe von 310.000,00 €.

Beschluss HR-168-24/23

Genehmigung einer Kreditaufnahme Haushaltsjahr 2023

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung beschließt die Aufnahme eines Kommunaldarlehens für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von maximal 3.998.990,00 € als Ratendarlehen.

25. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung am 19.12.2023

Beschluss HR-170-25/23

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe für die Schuldigitalisierung an der Medizinische Fachschule am Standort Unterwellenborn

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung genehmigt eine überplanmäßige Ausgabe für die Schuldigitalisierung an der Medizinische Fachschule am Standort Unterwellenborn in Höhe von 50.000,00 EUR bei der HH-Stelle 02.2400510.9400 für das Projekt/Vorhaben: **SBBS für Gesundheit und Soziales Medizinische Fachschule Schulteil Unterwellenborn Haus F Am Gewände 9 07333 Unterwellenborn**

Beschluss HR-171-25/23

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe – Weiterleitung der Theaterpauschale an den Zweckverband Thüringer Landestheater Rudolstadt und Thüringer Symphoniker Saalfeld-Rudolstadt

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung genehmigt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 38.484,69 Euro zur Deckung der Umlage des Theater Zweckverbandes.

Beschluss HR-172-25/23

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe zur Deckung von Pflichtaufgaben des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt im Bereich der Leistungen der Eingliederungshilfe gem. Teil 2 SGB IX im Einzelplan 4 – Deckungsring 237 Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung genehmigt eine überplanmäßige Ausgabe zur Deckung von Pflichtaufgaben des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt im Bereich der Leistungen der Eingliederungshilfe gem. Teil 2 SGB IX im Einzelplan 4 – Deckungsring 237 – Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft in Höhe von 509.561,74 €.

Der Beschluss des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung Nr. HR-161-24/23 vom 21.11.2023 wird aufgehoben.

Beschluss HR-173-25/23

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe für die Bewachung der Gemeinschaftsunterkunft Rudolstadt

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt, eine überplanmäßige Ausgabe auf der Haushaltsstelle 4362.5470 in Höhe von 31.739,07 EUR für die Bewachung in der Gemeinschaftsunterkunft in Rudolstadt, Jenaische Str. 14.

Beschluss HR-174-25/23

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe für die Bewachung der Gemeinschaftsunterkunft Saalfeld

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt, eine überplanmäßige Ausgabe auf der Haushaltsstelle 4361.5470 in Höhe von 29.820,58 EUR für die Bewachung in der Gemeinschaftsunterkunft in Saalfeld, Hans-Gottwalt-Str. 2/3.

Die beschlossenen Anlagen der Beschlüsse können im Internet auf der Seite www.kreis-srf.de, Rubrik Kreistag, Sitzung des jeweiligen Gremiums oder nach Rücksprache im Büro des Kreistages eingesehen werden.

Badegewässer in Thüringen

Ausgewiesene Badegewässer im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt im Jahr 2024

In Deutschland gibt es viele Seen, Stauseen, Teiche, Flüsse und andere Oberflächengewässer, die zum Baden genutzt werden. Nicht alle sind als Badegewässer ausgewiesen, da sie unter anderen nicht den Gütebedingungen der gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Gewässer, die als Badegewässer ausgewiesen sind, müssen insbesondere bestimmten Anforderungen hinsicht-



lich ihrer mikrobiologischen Wasserqualität genügen. Diese Forderungen sind in der Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Gemeinschaften (EG-Badegewässerrichtlinie vom 15.02.2006) festgelegt. Die Einhaltung der in der Richtlinie festgelegten Forderungen und Grenzwerte wird durch die Gesundheitsämter regelmäßig (einmal monatlich) überwacht.

Die Untersuchungsergebnisse der Wasserproben können an den dafür vorgesehenen öffentlichen Aushangstellen an den zugelassenen Badegewässern sowie im Gesundheitsamt Saalfeld-Rudolstadt eingesehen bzw. erfragt werden.

Für das Jahr 2024 hat der Landkreis Saalfeld/Rudolstadt 2 Badegewässer mit 6 Badestellen ausgewiesen, die während der Badesaison (15.05. – 15.09.2024) untersucht und überwacht werden:

- Waldbad Königsee
- Hohenwarte-Stausee am Campingplatz Alter
- Hohenwarte-Stausee am Campingplatz Schäferwiese
- Hohenwarte-Stausee am Campingplatz Greez
- Hohenwarte-Stausee am Campingplatz Hopfenmühle
- Hohenwarte-Stausee am Campingplatz Droschkau

Vorschläge, Beschwerden und Bemerkungen zu Badegewässern können an folgende Email-Adresse:

gesundheitsamt@kreis-slf.de

oder an folgende Anschrift:

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Gesundheitsamt
Rainweg 81
07318 Saalfeld

gerichtet werden.

S. Blawatt
Hygieneingenieur im Gesundheitsamt

Amtsgericht Rudolstadt Aufgebot

Az.: 5 II 1/23 (2)

In dem Verfahren

1) Rudolf Karl **Rausch**, geb. Rausch, geboren am 05.04.1923 – Verschollener wegen Todeserklärungsverfahren

hat das Amtsgericht Rudolstadt am 21.02.2024

beschlossen:

1. Der Verschollene wird aufgefordert, sich bis zum 30.04.2024 vor dem Amtsgericht Rudolstadt zu melden. Anderenfalls kann er für tot erklärt werden.
2. Alle die Auskunft über den Verschollenen geben können, werden aufgefordert, bis zu dem oben bestimmten Zeitpunkt dem Gericht Anzeige zu machen.

gez.

Hein
Rechtspflegerin

Wir suchen Sie!

Landkreis
Saalfeld-Rudolstadt



Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ist ein moderner Dienstleister für rund 102.000 Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt. Wir arbeiten mit hohem Engagement, konstruktiv und partnerschaftlich mit Bürgerinnen und Bürgern, Kommunen, Wirtschaft, Verbänden und anderen Behörden zusammen. Mit mehr als 700 Bediensteten stellt das Landratsamt einen der größten Arbeitgeber der Region dar. Eingebettet in einer herrlichen Landschaft von Museen, Schlössern, Stauseen und dem Thüringer Wald bietet das Landratsamt einen sicheren Arbeitsplatz und beste Voraussetzungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die vielfältigen Berufsfelder unserer Kommunalverwaltung spiegeln sich in unserer Personalzusammensetzung wider und bieten jedem Bediensteten vielschichtige Einsatzmöglichkeiten. Werden Sie Teil unseres Teams und gestalten Sie die Zukunft der Region im Landratsamt aktiv mit!

Sachgebietsleiter/in (m/w/d) und Kinderarzt/

Kinderärztin (m/w/d)

Kennziffer 2022_030

Kinderarzt/Kinderärztin (m/w/d)

Kennziffer 2022_029

Facharzt/Fachärztin (m/w/d) für Psychiatrie

Kennziffer 2022_004

Sachbearbeiter/in (m/w/d) in den
Gemeinschaftsunterkünften

Kennziffer: 2024_026

Sachbearbeiter/in (m/w/d) Steuerverwaltung

Bewerbungsfrist: 14. März 2024

Kennziffer: 2023_119

Mitarbeiter/in (m/w/d) für die Gebäudereinigung im
Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung (538 € Basis)
in der KZ-Gedenkstätte „Laura“

Bewerbungsfrist: 18. März 2024

Kennziffer: 2024_032

Sachbearbeiter/in (m/w/d) für Leistungen
nach dem AsylbLG

Bewerbungsfrist: 19. März 2024

Kennziffer: 2023_120

Mitarbeiter/in (m/w/d) Poststelle/Empfang

Bewerbungsfrist: 22. März 2024

Kennziffer: 2024_003

Lebensmittelkontrolleur/in (m/w/d)

Bewerbungsfrist: 22. März 2024

Kennziffer: 2024_027

Sachbearbeiter/in (m/w/d) Vollstreckung Innendienst

Bewerbungsfrist: 26. März 2024

Kennziffer: 2024_029

Amtsvormund (m/w/d)

Bewerbungsfrist: 27. März 2024

Kennziffer: 2024_024

Ingenieur/in (m/w/d) bzw. Techniker/in (m/w/d) im Hochbau

Bewerbungsfrist: 29. März 2024

Kennziffer: 2023_109

Mitarbeiter/in (m/w/d) Besucherbetreuung

Bewerbungsfrist: 1. April 2024

Kennziffer: 2024_015

Sachbearbeiter/in (m/w/d) / Sozialpädagoge/in (m/w/d)
im Sozialpsychiatrischen Dienst

Bewerbungsfrist: 3. April 2024

Kennziffer: 2024_017

Sachbearbeiter/in (m/w/d) Verwaltung Bauaufsicht

Bewerbungsfrist: 8. April 2024

Kennziffer: 2024_034

Sachbearbeiter/in (m/w/d) Teilhabeleistungen

Bewerbungsfrist: 10. April 2024

Kennziffer: 2024_033

Die vollständigen Stellenausschreibungen finden Sie unter:

www.kreis-slf.de > Landratsamt > Stellenausschreibungen

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Schloßstraße 24 | 07318 Saalfeld | Mail: bewerbung@kreis-slf.de



Stadt Saalfeld/Saale

Amtliche Bekanntmachungen

Informationen des Bürgermeisters der Stadt Saalfeld/Saale

Meine sehr verehrten Damen und Herren Stadträte, werte Gäste,

Am Mittwoch vergangener Woche, am 14. Februar 2024 verstarb Joachim Heinecke – Stadtratsmitglied und Zweiter Beigeordneter der Stadt Saalfeld/Saale. Als kaufmännischer Angestellter arbeitete er dann jedoch ab 1977 im elterlichen Fleischereibedarfsbetrieb und schloss in diesem Metier eine zweite Ausbildung mit Erfolg ab. Anfang der 1990er Jahre sah Joachim Heinecke seine existenzielle Chance gekommen und gründete im Jahr der Währungsunion sein eigenes Unternehmen, einen Fachgroß- und Einzelhandel für Fleischereibedarf, Darmhandel und Gewürze. In der Folge wurde sein Unternehmen auch zu einem wesentlichen Mitglied im Werbering Saalfeld e. V. Seine Mitwirkung bei Traditionsveranstaltungen wie dem Saalfelder Detscherfest war stets selbstverständlich. Bis seine schwere Erkrankung es nicht mehr zuließ, hielt er die seit 1938 währende Familientradition rund um die Thüringer Fleischereikunst hoch.

Joachim Heinecke war jedoch nicht nur ein erfolgreicher Unternehmer des Mittelstands, sondern ebenso ein Kommunalpolitiker mit Herz, der sich u. a. für Freiheit und Chancengleichheit, Bürokratienteilung der Betriebe und eine bessere Infrastruktur im ländlichen Raum einsetzte. Er war von 1990 bis 1994 Abgeordneter der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Saalfeld/Saale und von 1994 bis 1999 sowie seit 1. Juli 2004 Mitglied des Stadtrates der Stadt Saalfeld/Saale. Seit 2004 wirkte er als Vorsitzender der FDP-Fraktion und war zuletzt Mitglied des Hauptausschusses, des Kultur-, Sozial-, Schul- und Sportausschusses und des Werkausschusses Kulturbetrieb Saalfeld/Meiningener Hof sowie des Aufsichtsrates der Saalfelder Feengrotten und Tourismus GmbH. Am 19. Juni 2019 wurde er ferner zum Zweiten Beigeordneten der Stadt Saalfeld/Saale gewählt. Zudem vertrat er mit kürzeren Unterbrechungen seit 2004 die Interessen seiner Heimat im Kreistag Saalfeld-Rudolstadt als Kreistagsmitglied der FDP-Fraktion.

Joachim Heinecke war streitbar in der Sache, aber immer fair, konstruktiv und lösungsorientiert. Seine Freundlichkeit und sein Humor, gepaart mit seinem ausgeprägten Pflichtbewusstsein, setzten Maßstäbe für die Zusammenarbeit im Stadtrat. Mit ganzer Kraft förderte er die gute Entwicklung seiner Heimatstadt und repräsentierte diese insbesondere als ehrenamtlicher Beigeordneter mit Integrität und Würde. In Anerkennung seiner besonderen Verdienste um die Stadt verlieh ihm der Saalfelder Stadtrat die Silberne und Goldene Bürgermedaille.

Joachim Heinecke stand sein Leben lang fest im Glauben und engagierte sich für die Katholische Kirchengemeinde seiner Stadt. Viele Jahre war er Mitglied im Kirchenvorstand der Katholischen Pfarrgemeinde Corpus Christi Saalfeld und verantwortete Finanzen und Werte der Pfarrgemeinde mit. Dazu bereicherte er mit seiner Stimme den Kirchenchor, um zur Ehre Gottes zu singen und so Weihnachtsfeste, Osterfeiertage oder Adventskonzerte auszugestalten. Ein weiteres Herzensanliegen war ihm seit Gründung 1997 die Kolping-Familie Saalfeld. Egal ob Paketaktion oder Fastenessen zu Gunsten von Hilfsprojekten in Rumänien, Joachim Heinecke reichte immer eine helfende Hand.

Mit Joachim Heinecke verbinde ich zuverlässige Zusammenarbeit, sachliche Problemlösung und verantwortungsvolles Handeln. Mit seinem Engagement hat er die gute Entwicklung unserer Stadt über Jahre mitgestaltet, bis seine schwere Erkrankung dies nicht mehr zuließ. Sein offener Umgang damit, sein Mut und seine Zuversicht, mit der er sie angenommen hat, haben mich zutiefst beeindruckt. Sein Rat und seine Unterstützung werden mir persönlich

sehr fehlen. Joachim Heinecke hinterlässt eine Lücke, die sich nur schwer wird füllen lassen.

Die Stadt Saalfeld/Saale und ich persönlich werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Saalfeld/Saale vom 21. Februar 2024

Beschluss-Nr.: 015/2024

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt gemäß §§ 55 und 57 ThürKO die Haushaltssatzung der Stadt Saalfeld/Saale für das Haushaltsjahr 2024.

Beschluss-Nr.: 016/2024

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt gemäß § 62 ThürKO i. V. m. § 24 ThürGemHV den Finanzplan und das dazugehörige Investitionsprogramm der Stadt Saalfeld/Saale für den Zeitraum 2023 – 2027.

Beschlüsse des Ortsteilrates Arnsgereuth vom 29. Februar 2024

Beschluss-Nr.: OR/009/2024

Der Ortsteilrat des Ortsteils Arnsgereuth genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Ortsteilrates Arnsgereuth vom 23. November 2024.

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung über die Fortführung des Liegenschaftskatasters

Unser Zeichen 56048323

Das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Saalfeld, hat den Nachweis der Liegenschaften fortgeführt. Folgende Flurstücke sind von der Fortführung betroffen:

Gemarkung: Saalfeld
Flur: 0
Flurstücke: 2392, 2772, 4039, 5481/1

Die Fortführungsnachweise können von den Grundstückseigentümern sowie den Inhabern grundstücksgleicher Rechte

vom 25.03.2024 bis 24.04.2024

in der Zeit von **Mo bis Fr 08:00-12:00 Uhr**
Mo bis Do 13:00-15:30 Uhr
und nach Vereinbarung

in den Räumen des **Thüringer Landesamt für Bodenmanagement
und Geoinformation
Katasterbereich Saalfeld
Albrecht-Dürer-Straße 3
07318 Saalfeld**

eingesehen werden.



Gemäß § 11 Abs. 4 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes wird durch Offenlegung die Fortführung des Nachweises von Liegenschaften (Fortführungsnachweis) bekannt gegeben. Der Fortführungsnachweis gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführungsnachweise kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim

**Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Katasterbereich Saalfeld
Albrecht-Dürer-Straße 3
07318 Saalfeld**

schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Im Auftrag

Maren Kruschwitz
Referatsbereichsleiterin
Datenführung

Die Stadt Saalfeld/Saale sucht Verstärkung:

- Mitarbeiter/in Bauhof - Tier- und Grünflächenpflege Schlosspark (m/w/d)
- Leiter/in Liegenschaften (m/w/d)
- Leiter/in Kindergarten Unterwirbach (m/w/d)
- Ordnungsbehördliche Vollzugsdienstkraft (m/w/d)

weitere Informationen über den QR-Code oder auf www.saalfeld.de

– Ende des amtlichen Teils –

Termine, Tipps und Informationen

Wasser- und Bodenanalysen

Am Donnerstag, den **21. März 2024** bietet die **AfU e.V.** die Möglichkeit

in der Zeit von **16:00 – 17:00 Uhr** in Saalfeld, im Rathaus, Markt 6

Wasser- und Bodenproben untersuchen zu lassen.

Gegen einen Unkostenbeitrag kann das Wasser sofort auf den pH-Wert und die Nitratkonzentration untersucht werden. Dazu sollten Sie frisch abgefülltes Wasser (ca. 1 Liter) in einer Kunststoff-Mineralwasserflasche mitbringen. Auf Wunsch kann die Probe auch auf verschiedene Einzelparameter z.B. Schwermetalle oder auf Brauchwasser- bzw. Trinkwasserqualität überprüft werden.

Weiterhin werden auch Bodenproben für eine Nährstoffbedarfsermittlung entgegengenommen. Hierzu ist es notwendig, an mehreren Stellen des Gartens Boden auszuheben, so dass insgesamt ca. 500 Gramm der Mischprobe für die Untersuchung zur Verfügung stehen.

Saalfeld/Saale – der Kreisel „Natur“ am nördlichen Stadteingang

Nachdem in vergangenen Ausgaben des Amtsblattes die Gestaltung der Kreisel „Verkehr“ und „Bergbau“ in der Rudolstädter Straße erläutert wurde, soll es diesmal um den Kreisel am nördlichen Stadteingang in der Rudolstädter Straße gehen.

Das besondere Gestaltungsthema ist wie bei den anderen Kreiselgestaltungen auch der Geschichte der Stadt Saalfeld entlehnt und behandelt hier im Besonderen die Fischerei und die Landwirtschaft. Deutlich zu erkennen sind die „Schwimmenden Fische“, welche auch im Saalfelder Wappen zu finden sind. Das Fischereirecht war für die Stadt ein bedeutendes Privileg, welches sich die Bürgerschaft von den Fürsten erworben hatte. Wie auch die Landwirtschaft bildete die Flussfischerei eine sehr wichtige Existenzgrundlage.

In der vorliegenden Gestaltung wird das Ankommen in Saalfeld/Saale aus nördlicher Richtung durch einen weithin sichtbaren, torartigen Akzent erlebbar. Deshalb wurde sich für eine vertikale und dennoch durchsichtige Skulptur entschieden. Die beim Rückbau der alten Straße angefallenen Laternenpfähle wurden dafür aufgearbeitet und farbig neu in Szene gesetzt. Daran sind einige Barben aus Aluminiumguss angeordnet, welche von der Künstlerin Jess Fuller aus Rudolstadt gestaltet wurden.

Das Bepflanzungskonzept wird von Dünblättrigem Federgras (*Stipa tenuissima*) mit eingestreutem Kugelkopfigem Lauch (*Allium sphaerocephalon*) dominiert. Damit wird der lockere und freie Charakter der naturnahen Gestaltung unterstützt. Bei Wind bewegt sich der Gräserteppich wie Wellen auf dem Wasser oder im Kornfeld.

Die Bodenoberflächen wurden mit unterschiedlichen gekörnten Schiefermaterial akzentuiert. Diese bilden zugleich eine Mulchschicht für die Pflanzen.



Die Landschaftsbauarbeiten konnten durch die Firma Herlitze-Gerbothe aus Rudolstadt und die Metallbauarbeiten durch die Firma Hercher aus Rudolstadt umgesetzt werden.

Die Planung und Bauüberwachung lag in den Händen des Planungsbüros DANE aus Weimar und der Künstlerin Jess Fuller aus Rudolstadt.

Stadt- und Kreisbibliothek Neue Öffnungszeiten

Seit dem 1. März 2024 gelten in der Hauptstelle der Stadt- und Kreisbibliothek Saalfeld, Markt 7 neue Öffnungszeiten:

Montag:	13:00 – 18:00 Uhr
Dienstag:	10:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	10:00 – 18:00 Uhr
Freitag:	13:00 – 18:00 Uhr
Samstag:	10:00 – 13:00 Uhr



Die Öffnungszeiten der Zweigstelle Gorndorf werden nicht geändert.

Abendveranstaltung

Am Donnerstag, dem **21. März 2024** lädt die Stadt- und Kreisbibliothek um **19:00 Uhr** zu einem Vortrag von Andreas Schmidt über das Conrod-Kraftwerk in Ziegenrück ein. Der langjährige Leiter des Wasserkraftmuseums Ziegenrück stellt anhand historischer Pläne und eindrucksvoller Fotos die Geschichte des heutigen Industriedenkmals vor. Der Eintritt ist frei.



Das Conrod-Kraftwerk Ziegenrück

Osterveranstaltungen für Kinder

Kinder ab 5 Jahren laden wir zu unseren diesjährigen **Osterveranstaltungen** ein. Am **Dienstag, 26. März 2024 ab 10:00 Uhr** wird in der Zweigstelle Gorndorf, Albert-Schweitzer-Str. 132 aus dem Buch „Hier kommt Polly Osterkuh“ vorgelesen.

BIBLIOTHEK
SAALFELD/SAALE
Stadt- und Kreisbibliothek
Markt 7, 07474 Saalfeld
Telefon 03671 598283



"Hier kommt
Polly Osterkuh"



Wir lesen die Geschichte
von Polly Osterkuh vor
und basteln mit euch
für Ostern!

Termine:

Die | 26.03.2024 | 10 Uhr
 Bibliothek Gorndorf,
 Albert-Schweitzer-Str. 132

Mi | 27.03.2024 | 10 Uhr
 Kinderbibliothek,
 Markt 7
Hier mit Bilderbuchkino!

Einen Tag später, am Mittwoch, **27. März 2024 wird ebenfalls um 10:00 Uhr** das Bilderbuchkino „Hier kommt Polly Osterkuh“ in der Kinderbibliothek gezeigt. Zudem warten kleine Oster-Überraschungen auf die jungen Gäste.

Weitere Informationen unter www.stadt-saalfeld.bibliotheca-open.de

Saalfeld/Saale soll auch 2024 „Schön Sauber Bleiben“

Nachhaltige Frühjahrsaktion vom 18. bis 23. März 2024

Auch im Festjahr „1125 Jahre Saalfeld/Saale“ soll die Saalestadt wieder glänzen. Um die Stadt für das Jubiläum herauszuputzen und der Nachhaltigkeit Glanz zu verleihen, findet die Putzaktion unter dem Motto „Schön Sauber Bleiben“ 2024 eine neue Auflage.

Im Aktionszeitraum vom 18. bis 23. März sind alle Saalfelder Bürgerinnen und Bürger aufgerufen, öffentliche Flächen ihrer Stadt von Müll und Unrat zu befreien. „Ich hoffe auf rege Beteiligung. Helfen Sie mit und tragen Sie auch mit Blick auf das Festjahr 2024 zur Verschönerung unserer Stadt bei“, appelliert Bürgermeister Dr. Steffen Kania.

Nach wie vor ist die Verschmutzung durch nicht ordnungsgemäß entsorgten Müll ein zentrales Umweltproblem, das nicht nur optisch das Stadt- und Landschaftsbild verschandelt, sondern auch Lebensraum verseucht. Neben dem Bereinigen von verschmutzten Flächen soll mit der Aktion für einen achtsameren Umgang mit Ressourcen geworben und für Müllvermeidung sensibilisiert werden, da eine saubere und müllfreie Stadt in der Hand der gesamten Bürgerschaft liegt.

Der Aktionsbrennpunkt liegt erneut auf dem öffentlichen Raum. Private und vereinseigene Objekte sind zwar ebenso wichtig, stehen während der Aktionswoche jedoch nicht im Vordergrund.

Wer mitmachen will, meldet sich unter Telefon 03671-598283 oder per Mail an ordnungsamt@stadt-saalfeld.de. Die Stadtverwaltung unterstützt private Aktionen auf öffentlichen Flächen. Alle fleißigen Helferinnen und Helfer erhalten für ihre Putzaktionen – sowohl innerstädtisch als auch in den Höhendörfern – auf dem Saalfelder Frühlingmarkt am 24. März ein Dankeschön des Bürgermeisters.



Bürgersprechstunden 2024

Termine 2024:

Mittwoch, 10.04.2024, 14:00 Uhr – 15:30 Uhr
 Mittwoch, 08.05.2024, 14:00 Uhr – 15:30 Uhr
 Mittwoch, 07.08.2024, 14:00 Uhr – 15:30 Uhr
 Mittwoch, 11.09.2024, 14:00 Uhr – 15:30 Uhr
 Mittwoch, 16.10.2024, 14:00 Uhr – 15:30 Uhr
 Mittwoch, 27.11.2024, 14:00 Uhr – 15:30 Uhr



Stadt Rudolstadt

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder der Ortsteile mit Ortsteilverfassung am 9. Juni 2024

Gemäß § 45 Absätze 1 und 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in Verbindung mit dem § 4 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Rudolstadt (RuHauptS) in der jeweils aktuellen Fassung, wird hiermit Folgendes bekanntgemacht:

1. Am 9. Juni 2024 findet in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr die Wahl der Ortsteilratsmitglieder in folgenden Ortsteilen mit Ortsteilverfassung der Stadt Rudolstadt statt:

Ammelstädt, Breitenheerda, Eichfeld/Keilhau, Eschdorf, Geitersdorf, Haufeld, Heilsberg, Milbitz, Lichstedt, Oberpreilipp, Remda, Sundremda, Teichel, Teichröda, Treppendorf und Unterpreilipp

2. Hiermit fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Vordrucke für Wahlvorschläge können ab sofort bei den Ortsteilbürgermeistern oder in der Stadtverwaltung Rudolstadt, Bürgerservice, Markt 7, 07407 Rudolstadt sowie per E-Mail unter wahlen@rudolstadt.de kostenfrei abgefordert werden. Sie finden das Formular außerdem im Internet unter <https://www.rudolstadt.de/stadt/wahlen>.

3. Wählbar für das Amt des Ortsteilratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt im Ortsteil haben. Der Aufenthalt im Ortsteil wird vermutet, wenn die Person im Ortsteil gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1 ThürKWG). Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: *Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern*.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

4. Wahlvorschläge für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder können von jedem wahlberechtigten Bürger des Ortsteils eingereicht werden. Sie müssen Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift des Bewerbers tragen und vom Bewerber persönlich unterschrieben sein. Vorgeschlagen werden können nur wählbare Bürger des Ortsteils. Jeder Bürger darf nur so viele Bewerber vorschlagen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind (siehe unter Punkt 5).

5. Gemäß § 45 Absatz 3 Thüringer Kommunalordnung beträgt die Zahl der zu wählenden Ortsteilratsmitglieder in Ammelstädt, Breitenheerda, Eichfeld/Keilhau, Eschdorf, Geitersdorf, Haufeld, Heilsberg, Milbitz, Lichstedt, Ober-

preilipp, Sundremda, Teichel, Teichröda, Treppendorf und Unterpreilipp **4 Mitglieder** sowie in Remda **6 Mitglieder**.

6. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 26. April 2024 bis 18:00 Uhr bei der Stadt Rudolstadt, Markt 7, 07407 Rudolstadt, eingereicht sein. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 26. April 2024 bis 18:00 Uhr durch schriftliche Erklärung des Bewerbers zurückgenommen werden.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter unverzüglich auf Mängel überprüft und die Bewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 6. Mai 2024, 18:00 Uhr behoben sein. Am 7. Mai 2024 tritt der Wahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Werden weniger Bewerber zugelassen als Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind oder nehmen weniger gewählte Personen die Wahl als Ortsteilratsmitglied an, verringert sich die Zahl der Ortsteilratsmitglieder nach § 45 Abs. 3 Satz 3 ThürKO entsprechend.

8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Rudolstadt, den 14. März 2024

Steve Reuter
Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Rudolstadt

Sitzung des Wahlausschusses zur Prüfung und Beschlussfassung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge und Listenverbindungen zur Wahl der Stadtratsmitglieder, der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters und den Wahlen der Ortsteilbürgermeister der Ortsteile mit Ortsteilverfassung der Stadt Rudolstadt 2024

Datum und Uhrzeit der Sitzung: **Dienstag, 23. April 2024, 18:00 Uhr**
Sitzungsort: **Sitzungssaal im Rathaus,
Markt 7, 07407 Rudolstadt**

Tagesordnung:

1. Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
2. Verpflichtung der Beisitzer, deren Stellvertreter und des Schriftführers auf die Einhaltung des Wahlheimisses
3. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Listenverbindungen für die Stadtratswahl und Beschlussfassung über ihre Zulassung
4. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters und Beschlussfassung über ihre Zulassung
5. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge für die Ortsteilbürgermeisterwahl im Ortsteil **Ammelstädt** und Beschlussfassung über die Zulassung
6. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge für die Ortsteilbürgermeisterwahl im Ortsteil **Breitenheerda** und Beschlussfassung über die Zulassung



7. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge für die Ortsteilbürgermeisterwahl in den Ortsteilen **Eichfeld und Keilhau** mit gemeinsamer Ortsteilverfassung und Beschlussfassung über die Zulassung
8. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge für die Ortsteilbürgermeisterwahl im Ortsteil **Eschdorf** und Beschlussfassung über die Zulassung
9. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge für die Ortsteilbürgermeisterwahl im Ortsteil **Geitersdorf** und Beschlussfassung über die Zulassung
10. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge für die Ortsteilbürgermeisterwahl im Ortsteil **Haufeld** und Beschlussfassung über die Zulassung
11. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge für die Ortsteilbürgermeisterwahl im Ortsteil **Heilsberg** und Beschlussfassung über die Zulassung
12. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge für die Ortsteilbürgermeisterwahl im Ortsteil **Lichstedt** und Beschlussfassung über die Zulassung
13. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge für die Ortsteilbürgermeisterwahl im Ortsteil **Milbitz** und Beschlussfassung über die Zulassung
14. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge für die Ortsteilbürgermeisterwahl im Ortsteil **Oberpreilipp** und Beschlussfassung über die Zulassung
15. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge für die Ortsteilbürgermeisterwahl im Ortsteil **Remda** und Beschlussfassung über die Zulassung
16. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge für die Ortsteilbürgermeisterwahl im Ortsteil **Sundremda** und Beschlussfassung über die Zulassung
17. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge für die Ortsteilbürgermeisterwahl im Ortsteil **Teichel** und Beschlussfassung über die Zulassung
18. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge für die Ortsteilbürgermeisterwahl im Ortsteil **Teichroda** und Beschlussfassung über die Zulassung
19. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge für die Ortsteilbürgermeisterwahl im Ortsteil **Treppendorf** und Beschlussfassung über die Zulassung
20. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge für die Ortsteilbürgermeisterwahl im Ortsteil **Unterpreilipp** und Beschlussfassung über die Zulassung

Sollte sich eine nochmalige Beschlussfassung über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge oder Listenverbindungen aufgrund von Einwendungen oder von Amts wegen erforderlich machen (§ 17 Abs. 4 Satz 5 ThürKWG), so findet dazu am Dienstag, den 30. April 2024, um 18.00 Uhr, eine weitere Sitzung des Wahlausschusses im Sitzungssaal im Rathaus, Markt 7, 07407 Rudolstadt, statt.

Hinweise:

Die Sitzungen des Wahlausschusses finden öffentlich statt. Die vorgenannten Status- und Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen, Männer und alle weiteren Geschlechtsformen.

Steve Reuter
Wahlleiter
Stadt Rudolstadt

Satzung der Stadt Rudolstadt über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern

Hebesatzsatzung (RuHebsaS) vom 06.03.2024

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung, ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), in Verbindung mit den §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), in Verbindung mit den §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes v. 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294), hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 21.12.2023 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1

Steuerhebesätze der Realsteuern

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für die Stadt Rudolstadt wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| (1) Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 295 v. H. |
| b) für Grundstücke
(Grundsteuer B) | 402 v. H. |
| (2) Gewerbesteuer | 395 v. H. |

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Rudolstadt, den 06.03.2024
Stadt Rudolstadt

Jörg Reichl
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachung

Beschluss der Satzung über die Ergänzungssatzung „Kirchremda – östlicher Ortsrand“ der Stadt Rudolstadt nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (ErgS Kirchremda-öO)

Der Stadtrat der Stadt Rudolstadt hat in der öffentlichen Sitzung am 25. Januar 2024 die Ergänzungssatzung „Kirchremda – östlicher Ortsrand“ der Stadt Rudolstadt nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen (Beschluss Nr. 93/2023 1. Ergänzung). Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung wurde die Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Ergänzungssatzung gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Die Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und der Begründung mit Anlagen, wird in der Stadtverwaltung Rudolstadt, Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung, Raum 403, Breitscheidstraße 133, 07407 Rudolstadt während folgender Öffnungszeiten,

dienstags	von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
mittwochs	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
donnerstags	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Ergänzungssatzung ist gemäß § 10a Abs. 2 BauGB im Internet auf der Seite der Stadt Rudolstadt unter www.geodatenportal.rudolstadt.de einsehbar.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von den durch Festsetzungen der Satzung oder ihrer Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42



BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

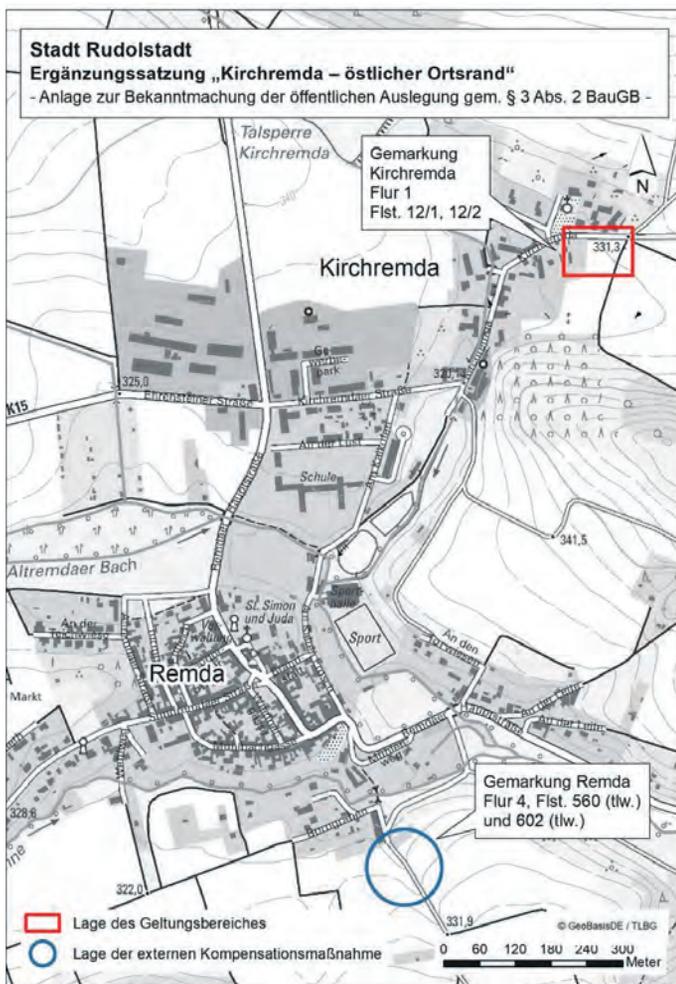
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften und der Vorschriften über das Verhältnis der Ergänzungssatzung und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rudolstadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Der beiliegende Übersichtsplan (ohne Maßstab) stellt die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung sowie die Lage der externen Kompensationsmaßnahme dar und dient der allgemeinen Information.

Rudolstadt, den 14. März 2024

Reichl
Bürgermeister

Anlage: Übersichtsplan



Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 17 „Schaalaer Kaserne“ – 5. Änderung in einem Teilbereich im Verfahren gemäß § 13a BauGB Öffentlichkeitsbeteiligung

Mit Beschluss vom 29. Februar 2024 hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt das Verfahren zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Schaalaer Kaserne“ im Teilbereich nördlich der Theodor-Neubauer-Straße im vereinfachten Verfahren nach § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) eingeleitet (Beschluss Nr. 159/2023). Ziel der Planänderung ist die städtebaulich verträgliche Nachnutzung der gewerblich genutzten Bausubstanz. Der Teilbereich wird begrenzt durch:

- den Schaalbach im Westen,
- die Theodor-Neubauer-Straße im Süden,
- die westliche Grenze der Wohnbebauung Theodor-Neubauer-Straße 34 sowie Schopenhauerstraße 3, 3a und 5 im Osten sowie
- die südliche Grenze der Grundstücke Keilhauer Straße 27 und 33 im Norden.

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 29. Februar 2024 zudem den Entwurf der Bebauungsplanänderung sowie dessen Begründung gebilligt und die Durchführung der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes sowie dessen Begründung in der Fassung vom 18. Januar 2024 werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom

15. März 2024 bis einschließlich 19. April 2024

auf den Internetseiten der Stadt Rudolstadt (www.rudolstadt.de/stadt/aktuelles/oeffentlichkeitsbeteiligung) zur Einsichtnahme bereitgestellt. Ergänzend werden die Unterlagen des Änderungsentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im o. g. Zeitraum in der Stadtverwaltung Rudolstadt, Markt 7, 07407 Rudolstadt, Bürgerservice im Erdgeschoss des Rathauses während folgender Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Montag, Mittwoch und Freitag	08:00 bis 14:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	08:00 bis 18:00 Uhr
Sonnabend	09:00 bis 12:00 Uhr

Für die Unterrichtung und Erörterung zu den Auswirkungen der Planung steht der Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung während der Dienststunden zur Verfügung. Während der Veröffentlichungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von jedermann Anregungen und Bedenken schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Elektronische Stellungnahmen sind zu richten an: planung@rudolstadt.de.

Gemäß § 13a BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird. Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahme mitzuteilen ist, sind die Angabe zum Namen und zur Anschrift des Verfassers erforderlich. Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe e) Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) i. V. m. §§ 3 und 4a BauGB. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem „Merkblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Der beiliegende Übersichtsplan (ohne Maßstab) stellt den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung dar und dient nur zur allgemeinen Information.

Reichl
Bürgermeister



Anlage: Übersichtsplan Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung (ohne Maßstab)



Überprüfung der Standsicherheit der Grabsteine 2024

Die Friedhofsverwaltung wird im April 2024 die Standfestigkeit der Grabsteine auf den Rudolstädter Friedhöfen prüfen. Die Prüfungen sind im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht auszuführen und dienen der Sicherheit der Friedhofsbesucher. Die beanstandeten Grabsteine werden durch einen grünen Aufkleber gekennzeichnet und die Eigentümer erhalten eine schriftliche Mitteilung über das Ergebnis. Der Eigentümer des Grabsteins hat für dessen Instandsetzung Sorge zu tragen.

Die Nutzungsberechtigten der Grabstätten haben die Möglichkeit bei den Prüfungen anwesend zu sein. Dazu gibt die Friedhofsverwaltung folgende Termine bekannt:

Montag	15.04.2024	08.00 – 12.00 Uhr	Nordfriedhof Urnengrabstätten
		13.00 – 15.00 Uhr	Abteilungen 1 bis 7 sowie Hangbereich Abteilungen 8 bis 10
Dienstag	16.04.2024	08.00 – 12.00 Uhr	Nordfriedhof Urnengrabstätten
		13.00 – 15.00 Uhr	Abteilungen 20 bis 32 sowie Erdreihengrabstätten Abteilungen 11 bis 34
Mittwoch	17.04.2024	08.00 – 12.00 Uhr	Nordfriedhof Erdwahlgrabstätten
		13.00 – 15.00 Uhr	Abteilungen 16 bis 34
Donnerstag	18.04.2024	08.00 – 12.00 Uhr	Friedhof Schwarza
		13.00 – 15.00 Uhr	Friedhof Volkstedt
Montag	22.04.2024	08.00 – 10.00 Uhr	Friedhof Mörla
		10.30 – 11.00 Uhr	Friedhof Keilhau
		11.30 – 12.00 Uhr	Friedhof Eichfeld
		13.00 – 15.00 Uhr	Friedhof Schaala
Dienstag	23.04.2024	08.00 - 09.00 Uhr	Friedhof Teichel
		09.30 - 10.00 Uhr	Friedhof Milbitz
		10.30 – 11.00 Uhr	Friedhof Teichröda
		13.00 – 13.30 Uhr	Friedhof Heilsberg
		13.30 – 15.00 Uhr	Friedhof Remda

Bitte beachten:

Uhrzeiten können nicht genau bestimmt werden und somit etwas abweichen!!

Die Termine werden auf den jeweiligen Friedhöfen ausgehängt.

Veröffentlichungen anderer Körperschaften

Bekanntmachung

Einladung zur Versammlung der Angliederungsgenossenschaft Ober-, Unterpreilipp

Die nichtöffentliche Versammlung der Mitglieder der Angliederungsgenossenschaft Ober-, Unterpreilipp findet am Freitag, den **12.04.2024**, ab **20:00 Uhr** in der **Truppelsburg (07407 Rudolstadt, Oberpreilipp 24)** statt. Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die im Eigenjagdbezirk Ober- Unterpreilipp (EJB Rudat) in den Gemarkungen Ober- und Unterpreilipp liegen und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Information
2. Vorstellung und Beschluss der Satzung der Angliederungsgenossenschaft
3. Wahl des Vorstands
4. Wahl der Kassenprüfer
5. Beschluss über den Angliederungspachtvertrag
6. Sonstiges

Der Entwurf der Satzung der Angliederungsgenossenschaft Ober-, Unterpreilipp liegt vom 18.03. bis einschließlich 06.04.2024 im Bürgerservice der Stadtverwaltung Rudolstadt, Markt 7 (EG), 07407 Rudolstadt während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bei Verhinderung kann sich jeder Jagdgenosse (Eigentümer bejagbarer Grundflächen) durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie oder dessen Ehegatten, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten, volljährigen, derselben Angliederungsgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte. Zur Versammlung sind durch die Jagdgenossen geeignete Eigentumsnachweise für ihre Grundflächen (Grundbuchauszüge, Urkundenabschriften etc.) vorzulegen.

Rudolstadt, den 14.03.2024

Reichl
Bürgermeister
(Jagd-Notvorstand)

Rudolstadt.
Städtisches Marketing & Kommunikation

WAHLHELPER GESUCHT!

Kommunalwahl, Europawahl
und Landtagswahl
26. Mai, 9. Juni und 1. September

Hier anmelden



Stadt Bad Blankenburg

Amtliche Bekanntmachungen

Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) der Stadt Bad Blankenburg

Gemäß § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21.11. 2023 (BGBl. I Nr.315) und des § 1 Abs.1 Satz 1 Nr.2 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 2023 (GVBl. S. 176) erlässt die Stadt Bad Blankenburg gemäß § 29 Abs.2 Nr.2 i.V.m. § 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) folgende Neufassung der Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren.

§ 1

Geltungsbereich

1. Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Bad Blankenburg werden, soweit die Parkflächen mit Parkscheinautomaten ausgestattet sind bzw. Gebührenpflicht angeordnet ist, Parkgebühren erhoben.
2. Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 2 bis 5 festgesetzt.
3. In das gebührenpflichtige Stadtgebiet werden nachstehende Gebiete einbezogen:
 - 3.1 Parkplatz Griesbachstraße
 - 3.2 Parkplatz Stadthalle, ausgenommen sind hierbei die beiden Parkflächen, die für das Aufladen von Fahrzeugen vor der Elektroladestation festgelegt sind.
 - 3.3 Wanderparkplatz Schwarzatal

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Gehührenschild

Die Gehührenschild entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der Parkfläche in der Zeit, in der die Benutzungspflicht an den Parkscheinautomaten ausgewiesen ist bzw. Gebührenpflicht besteht.

§ 3

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer ein Fahrzeug auf einer Parkfläche mit Gebühren- und Parkscheinpflicht parkt.

§ 4

Höhe der Parkgebühren

1. a. Gebührenpflichtiger Zeitraum für den Parkplatz Stadthalle:
 1. Montags bis Freitags 09.00 bis 18.00 Uhr
 2. Samstags 09.00 bis 21.00 Uhr
(1. und 2.: ausgenommen an Feiertagen)
- b. Gebührenpflichtiger Zeitraum für den Parkplatz Griesbachstraße:
 1. Montags bis Freitags 09.00 bis 18.00 Uhr
 2. Samstags 09.00 bis 21.00 Uhr
(1. und 2.: ausgenommen an Feiertagen)
 3. Übernachtung von Wohnmobilen: täglich von 09.00 bis 09.00 Uhr des Folgetages

- c. Gebührenpflichtiger Zeitraum für den Wanderparkplatz Schwarzatal:
 1. täglich von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 2. Übernachtung von Wohnmobilen: täglich von 09.00 bis 09.00 Uhr des Folgetages
2. Die Parkgebühr beträgt pro Fahrzeug:
 - 2.1. Auf den Parkplätzen Stadthalle und Griesbachstraße
 - a) Bis zu einer Parkzeit von 1 Stunde 0,60 Euro
 - b) Bis zu einer Parkzeit von 3 Stunden 2,00 Euro
 - c) Tagesparkschein 3,00 Euro
 - 2.2. Auf dem Wanderparkplatz Schwarzatal Tagesparkschein 3,00 Euro
 - 2.3. Auf den Parkplätzen Griesbachstraße und Schwarzatal Übernachtung von Wohnmobilen: 10,00 Euro pro Übernachtung
3. Für eine Parkzeit unter 30 min ist das Parken kostenfrei.

§ 5

Jahresparkgenehmigung

1. Die Inhaber einer Jahresparkgenehmigung können die Parkplätze kostenfrei nutzen.
2. Die Jahresparkgenehmigung erhalten Personen auf Antrag, die ihren Hauptwohnsitz, ihren Geschäftsbetrieb oder Arbeitsplatz in Bad Blankenburg haben.
3. Die Jahresparkgenehmigung wird in der Stadtverwaltung unter folgenden Voraussetzungen auf Antrag ausgestellt:
 - Der Antragsteller ist mit Hauptwohnsitz in Bad Blankenburg gemeldet oder hat einen Geschäftsbetrieb in Bad Blankenburg bzw. eine Arbeitsstelle.
 - Das Kraftfahrzeug ist auf den Antragsteller zugelassen oder wird ständig von ihm genutzt.
4. Die Jahresparkgenehmigung wird für die Dauer der Beantragung bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres ausgestellt. Die Gebühr für ein Jahr beträgt 60 Euro, für jeden angefangenen Monat 5 Euro. Für die Änderung des Kennzeichens oder den Verlust wird eine Gebühr Höhe von 10 Euro erhoben.
5. Die Jahresparkgenehmigung muss im Bereich der Frontscheibe deutlich sichtbar sein.
6. Für Gewerbetreibende, die mehrere Fahrzeuge besitzen besteht die Möglichkeit der Ausstellung einer Parkgenehmigung ohne Festlegung des KFZ-Kennzeichens.
7. Die Jahresparkgenehmigung stellt keinen Anspruch auf einen Parkplatz dar.

§ 6

Inkrafttreten

Die Parkgebührenordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 06.12.2019, die 1. Änderung vom 09.12.2019, die 2. Änderung vom 28.04.2023 sowie die 3. Änderung vom 24.11.2023 außer Kraft.

Bad Blankenburg, den 26.01.2024

Stadt Bad Blankenburg

George
Bürgermeister

(Siegel)



Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Sondergebiet Solarenergie in der Streitau

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 21.02.2024 mit Beschluss Nr. BB 601/VII/2024 beschlossen:

1. Für zwei Flurstücke in der Streitau soll ein Bebauungsplan für ein Sondergebiet zur Errichtung einer Solarenergieanlage aufgestellt werden. Das zu überplanende Gebiet umfasst das Flurstück Nr. 3682/2 und das Flurstück Nr. 3707/2 in der Flur 8. Der vorläufige Geltungsbereich ist im Lageplan (Anlage) markiert. Der anliegende Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.
2. Mit dem Bebauungsplan wird das Ziel verfolgt, auf dem Flurstück Nr. 3682/2 und dem Flurstück Nr. 3707/2 die künftige bauliche Nutzung für „Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung“ nach § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB zu steuern.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Der Aufstellungsbeschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht. Das Plangebiet ist auf dem beigefügten Lageplan markiert. Der Lageplan zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches kann auch in der Stadtverwaltung Bad Blankenburg, Fachbereich 3 – Bauen und Stadtentwicklung, Zimmer 3.0.11, von jedermann während der Öffnungszeiten Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.30 Uhr und Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bad Blankenburg, den 05.03.2024

George
Bürgermeister

Anlage: Lageplan des Geltungsbereichs (nicht maßstabsgerecht)

